

8. 1. Ist bei Prüfung der Frage, ob ein gesetzlich wirksamer Strafantrag rechtzeitig gestellt ist, der Umstand, daß der Instanzrichter hierbei von unrichtigen Beweisregeln ausgegangen ist, für sich allein geeignet, einen Revisionsgrund abzugeben?

St.G.B. §. 61.

St.P.D. §§. 259. 260.

Vgl. Bd. 11 Nr. 116.

2. Was ist unter dem Begriffe der strafbaren „Veranstaltung“ eines Nachdruckes zu verstehen?

Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken v. 11. Juni 1870
§§. 4. 18 (B.G.Bl. S. 339).

III. Straffenat. Ur. v. 2. Februar 1885 g. D. Rep. 70/85.

I. Landgericht Hamburg.

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Aus den Gründen:

1. Insoweit die erste Beschwerde dem Instanzrichter lediglich zum Vorwurfe macht, daß derselbe bei Prüfung der Frage, ob der gesetzlich erforderliche Strafantrag rechtzeitig innerhalb dreimonatlicher Frist seit erlangter Kenntnis von dem Nachdrucke und der Person des Thäters abseiten der Antragsberechtigten gestellt sei (§. 61 St.G.B.'s), von unrichtigen Beweisgrundsätzen ausgegangen sei, steht der Rüge entscheidend entgegen, daß es sich hierbei überall nur um das Vorhandensein einer prozessualen Voraussetzung der Strafverfolgung handelt, diese Frage aber nicht nach irgend welchen für die Urteilsfindung maßgebenden Normen des Hauptverfahrens, sondern unabhängig davon nach freiem richterlichen Ermessen von Amts wegen zu prüfen und zu beantworten ist. Es kann daher nicht darauf ankommen, ob der Satz der Urteilsgründe, welcher die auf Verjährung der Rügefrist gerichtete Einrede des Angeklagten verwirft, in der logischen Form seiner Begründung

bedenklich erscheint, sondern ob die fragliche Einrede überhaupt mit Recht verworfen, und der Strafantrag in Wirklichkeit als rechtzeitig erbracht anzusehen ist. Insoweit aber die Revisionsbeschwerde gleichzeitig auch diese letztere Frage der Beurteilung der Revisionsinstanz unterstellt, kommt in Betracht, daß in den Akten urkundlich die Erklärungen der Antragberechtigten, bezw. ihrer legitimierten Vertreter vorliegen, wonach jene erst im Januar und Februar 1884, also innerhalb dreimonatlicher Frist vor den am 24. März 1884 angebrachten Strafanträgen, von dem Nachdrucke Kenntnis erlangt zu haben versichern, sich auch, wiewohl teilweise unter Bestreiten einer hierauf bezüglichen Verpflichtung, zur Beeidigung dieser Thatsache bereit erklären. Es ist kein Grund findbar, den gedachten Erklärungen den Glauben zu versagen, und dies um so weniger, als vom Angeklagten sowohl in erster, wie in der Revisionsinstanz thatsächlich nichts beigebracht ist, was die hier unterstellte Glaubwürdigkeit zu erschüttern geeignet wäre. In diesem Sinne war daher auch der Instanzrichter vollkommen befugt, die leere, unsubstanzierte Behauptung einer schon früher erlangten Kenntnis der Antragberechtigten für unerheblich zu erachten, und deshalb, weil die Annahme der Rechzeitigkeit thatsächlich nicht ändernd, zu verwerfen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 161.

2. Unbegründet erscheint sodann die Rüge unrichtiger Anwendung des §. 18 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u, vom 11. Juni 1870. Der Thatbestand verbotenen Nachdruckes besteht nach §. 4 dieses Gesetzes in der „ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellten mechanischen Vervielfältigung“ des geschützten Werkes. Daß Angeklagter, der, wie festgestellt, in seiner Offizin, mit seinen persönlichen und Hilfskräften die gesamte Thätigkeit des Rotendruckes bewirkt hat, die hiernach für die „Herstellung der mechanischen Vervielfältigung“ verantwortliche Person des Nachdruckers ist, kann füglich nicht in Zweifel gezogen werden. Indem aber §. 18 a. a. O. den vorsätzlich oder fahrlässig in Verbreitungsabsicht handelnden „Veranstalter“ des nach §. 4 a. a. O. verbotenen Nachdruckes in erster Reihe für strafbar erklärt, wollte das Gesetz den Umfang der für verbotenen Nachdruck strafrechtlich verantwortlichen Personen nicht einschränken, sondern erweitern. Ohne auf den unmittelbar wirksamen, mechanischen Thätigkeitsakt des Vervielfältigers entscheidendes Gewicht zu legen, sollte vielmehr derjenige, auf dessen kaufmännische, geschäftliche

oder technische „Veranstaltung“ hin der Vervielfältigungsmechanismus in Bewegung gesetzt wird, als Urheber strafbaren Nachdruckes getroffen werden. Wer lediglich als Sezer, Stecher, Korrektor, Maschinist oder dergleichen mit seinen persönlichen Kräften äußerlich zur mechanischen Vervielfältigung mitwirkt, ist in diesem Sinne nicht der Veranstalter des Nachdruckes. Wohl aber ist es sowohl derjenige, für dessen Rechnung der Nachdruck hergestellt wird, wie derjenige, welcher den sonst erforderlichen geschäftlichen Apparat und die sonst erforderlichen technischen Anstalten für die Herstellung hergibt. In der letztbezeichneten Stellung befand sich erwiesenermaßen der Angeklagte. Er war nicht ein von der Kopenhagener Hofmusikalienhandlung engagierter, etwa nach Tage- oder Stücklohn bezahlter Arbeiter, sondern er übernahm selbständig die Herstellung des gesamten Nachdruckes und stand danach in Abrechnung mit seinem Auftraggeber. Ohne Rechtsirrtum konnte deshalb das ausgesprochene Urteil in ihm — neben seinem Auftraggeber als Hauptveranstalter — einen Mitveranstalter oder Teilnehmer der Kopenhagener Veranstaltung erkennen. Daß der Nachdruck nicht für seine, des Angeklagten, sondern für Kopenhagener Rechnung hergestellt wurde, d. h. der Gewinn der buchhändlerischen Verbreitung nicht ihm, sondern seinen Kopenhagener Geschäftsfreunden zufallen sollte, vermag seine volle Mitschuld an der strafbaren Nachdruckveranstaltung nicht zu beseitigen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 109.

Ebenso einwandfrei ist die Absicht des Angeklagten, den von ihm hergestellten Nachdruck durch die erwähnte Hofmusikalienhandlung zu verbreiten, zur Feststellung gebracht. Haltlos ist demgegenüber der Einwand der Revisionschrift, diese Absicht sei nicht strafbar, weil Angeklagter nicht selbst und persönlich eine Verbreitungsthätigkeit zu entwickeln bezweckte, seine Thätigkeit sich vielmehr auf Ablieferung der Nachdrucksexemplare an seine Auftraggeber beschränkte. Von der Strafbarkeit ausschließen wollte das Gesetz den Nachdruck ohne jede Verbreitungsabsicht, also beispielsweise für den ausschließlichen privaten Gebrauch. Ob aber der Veranstalter des Nachdruckes diesen selbst und unmittelbar in Verkehr zu setzen beabsichtigt, oder, was im buchhändlerischen Verlagsgeschäfte die Regel ist, die Verbreitung unter das Publikum im einzelnen durch Dritte (Sortimenter und dgl.) beschaffen zu lassen bezweckt, ist rechtlich bedeutungslos. Die Verbreitungsthätigkeit ist eine selbständige Form des Nachdrucksvergehens (§. 25 a. a. O.).

Endlich kann auch die vom angefochtenen Urtheile festgestellte Fahrlässigkeit des Angeklagten zu keinen rechtlichen Bedenken Anlaß geben. Die Vorinstanz findet diese Fahrlässigkeitschuld in dem Umstande, daß Angeklagter musikalische Kompositionen nachgedruckt hat, deren allein berechnigte Verlageigentümer ihm bekannt sein mußten, daß er das Vorhandensein irgend welcher Urheberrechte auf seiten der Hofmusikalienhandlung in Kopenhagen bezüglich dieser Kompositionen daher nicht ohne weiteres voraussetzen durfte, und daß er trotzdem unvorsichtigerweise unterlassen hat, sich zuvor über den Rechtstitel seiner Auftraggeber zu vergewissern. Diese thatsächliche Erwägung ist nicht zu beanstanden; sie genügt, um die Annahme der Fahrlässigkeit zu rechtfertigen.

Daß dem Angeklagten ein entschuldigbarer thatsächlicher oder rechtlicher Irrtum strafansschließend zur Seite stand, hat die Vorinstanz schlechthin verneint. Nach den Urteilsgründen hat Angeklagter hierfür lediglich die an ihn geschehene Zusendung von Druckplatten, bezw. geschriebenen Vorlagen geltend gemacht, und diesem Thatumstande ist jede Beweisraft versagt worden. Dabei muß es für die Revisionsinstanz sein Bewenden behalten. Von einer Schutzeinrede des Angeklagten, wonach er sich, sei es überhaupt, sei es auf Grund besonderer Vorgänge, in dem irrigen guten Glauben befunden, fahrlässige Veranstaltung des Nachdruckes sei überhaupt nicht strafbar, erwähnen die Urteilsgründe nichts, noch auch ist hierfür etwas aus dem Sitzungsprotokolle zu entnehmen. Die bezüglichen Behauptungen der Revisionschrift müssen unbeachtet bleiben. Ein Rechtsirrtum des Urtheiles in Anwendung des §. 18 Abs. 2 a. a. O. liegt erkennbar nicht vor.